



ACADEMIA BALTICA

e.V.

Satzung

vom 24.09.2001
geändert am 01.12.2004

in der Fassung vom 10.03.2008

Academia Baltica e.V. * Hoghehus * Koberg 2 * D-23552 Lübeck

Vereinsregister Amtsgericht Lübeck VR 2346 HL
Konto Sparkasse zu Lübeck (BLZ 230 501 01) Kontonr. 1 041 656
office@academiabaltica.de * www.academiabaltica.de

Satzung der Academia Baltica
Baltic Academy - Akademie im Ostseeraum
e. V.
Sitz Lübeck

vom 24.09.2001

in der Fassung vom 1.12.2004, geändert am 10.03.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Academia Baltica - Baltic Academy - Akademie im Ostseeraum" e. V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Ziele

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Schaffung und der anschließende Betrieb eines der Freiheit verpflichtenden Denk- und Diskussionsforums (Akademie), das dem Recht auf Selbstbestimmung der europäischen Nationen dienen und jedes Bemühen um die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen demokratischer Ordnung aller europäischen Nationen unterstützen soll.

Der Verein knüpft an die Tradition der Ostsee-Akademie in Lübeck-Travemünde und ist deren bisheriger Arbeit verpflichtet, die mit wesentlicher Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein geleistet wurde. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Zielsetzungen.

(2) Vorrangige Aufgaben des Vereins Academia Baltica sind daher:

- die geistigen, kulturellen und sozialen Bedingungen für das Zusammenleben der Menschen in Europa zu stärken,
- bei dem weiteren Aufbau einer freien, marktwirtschaftlich geordneten und sozial verpflichteten Europäischen Union mitzuwirken durch Überwindung von Vorurteilen, durch Verständnis füreinander und Verständigung untereinander und
- Europas geistige Fundamente in den Bereichen des Glaubens, der Philosophie und der Verantwortung der Menschen füreinander wirksam werden zu lassen.

(3) Im Dienste dieser Zielsetzung widmet sich die Akademie

- der Geschichte und Kultur der Heimat- und Siedlungsgebiete der Deutschen im Norden und Osten Europas als ein Beitrag der Deutschen, die diesen Gebieten nach Herkunft und Bewusstsein verbunden sind, zu guter Nachbarschaft,
- der Geschichte Deutschlands und ihrer Bindung an die Geschichte seiner Nachbarn,
- der Gemeinsamkeit europäischer Geschichte, Geistesgeschichte und Kultur,
- der Aussöhnung und Zusammenarbeit insbesondere mit den polnischen und tschechischen Nachbarn,
- der Verständigung und der Partnerschaft im Netzwerk der Völker und Staaten des Ostseeraumes sowie
- dem Aufspüren von Wegen zur Verwirklichung dieser Ziele und zur Hilfestellung für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

(4) Der Erfüllung dieser Aufgaben dient die Akademie mit einem Angebot von Veranstaltungen der politischen und kulturellen Bildung in Form von Seminaren, Vorträgen, Studienreisen, Ausstellungen und Werkstätten. Die Akademie regt den wissenschaftlichen Austausch an. Sie bemüht sich um fachliche Zusammenarbeit mit Akademien, Stiftungen und übrigen Institutionen des In- und Auslandes. Die Akademie fördert die politische Wirksamkeit ihrer Veranstaltungen durch Tagungsberichte, Monographien und übrige Öffentlichkeitsarbeit. Sie veranlasst und fördert Forschungsvorhaben, soweit sie ihren Aufgaben entsprechen.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein Academia Baltica verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung und Pflege der Volksbildung und der Völkerverständigung.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung und Förderung politischer Parteien verwendet werden.

(3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen und sich dafür einsetzen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag oder Einladung erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Untergang der juristischen Person, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss sowie bei einer Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus fällig. Solange nicht anders beschlossen, beträgt der Jahresbeitrag 100 EURO.

II. Aufbau und Organe

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung, (2) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden einberufen werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

(1.1) der Vorstand dies beschliesst oder

(1.2) mindestens 1/5 aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet ist, die dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegeben worden ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende fest.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/5 der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschliesst.

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(6) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das von Vorsitzenden zu ziehende Los.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:

(1.1) Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Vereins,

(1.2) Beschlussfassung über die Satzung,

(1.3) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Direktors der Akademie,

(1.4) Wahl zweier Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren,

(1.5) Festsetzung allgemeiner oder spezieller Richtlinien für den Vorstand,

(1.6) Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt,

(1.7) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

(1.8) Abnahme der Jahresrechnung,

(1.9) Entlastung des Vorstandes,

(1.10) Ernennung des/der Ehrevorsitzenden, Ernennung von Ehrenmitgliedern,

(1.11) Beteiligung an Institutionen, Organisationen und Gesellschaften,

(1.12) Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

(1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Dem Vorstand gehören an:

(2.1) der Vorsitzende,

(2.2) der stellvertretende Vorsitzende,

(2.3) der Schatzmeister,

(2.4) der Direktor der Akademie,

(2.5) mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl gilt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Der Vorstand bestimmt aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied.

(5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies beantragt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine Sitzung des Vorstandes nicht rechtzeitig stattfinden kann, können Beschlüsse auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden; der Vorsitzende oder sein Vertreter hat das Ergebnis solcher Abstimmungen unverzüglich schriftlich festzuhalten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufsicht über die Einrichtungen zu führen und die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu informieren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(2.1) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes,

(2.2) die Aufstellung der Jahresrechnung,

(2.3) die Vorlage eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vereins,

(2.4) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,

(2.5) die Bestellung des Direktors der Akademie und die Regelung seines Dienstverhältnisses, wobei dieser kein Stimmrecht hat,

(2.6) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter ab Vergütungsgruppe Vc BAT oder vergleichbaren Vergütungen.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Direktor der Akademie. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder zum Vorstand im Sinne des Gesetzes bestimmen. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 12 Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes vertretungsberechtigt und verantwortlich für die Wahrung der Grundsätze der Vereinspolitik in der Akademie. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten frühzeitig zu informieren.

§ 13 Der Direktor

(1) Der Direktor der Akademie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Aufstellung des Arbeitsprogramms und für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Es trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets.

(2) Der Direktor ist Vorgesetzter der in der Akademie tätigen Mitarbeiter. Er nimmt bis zur Vergütungsgruppe V1b BAT oder einer vergleichbaren Vergütung im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen und Entlassungen vor.

(3) Dienstvorgesetzter des Direktors der Academia Baltica ist der Vorsitzende.

(4) Das Weitere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Kuratorium

(1) Die Arbeit der Akademie wird durch ein Kuratorium mit anregender und beratender Funktion gefördert und unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen aus Vertretern des Bundes, des Landes, der Stadt Lübeck, der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur des Ostseeraumes sowie aus dem Kreis der Institutionen und Verbände, die sich dem geschichtlichen und kulturellen Erbe des Nordens und Ostens Europas und dem Beitrag der Deutschen zu diesem Erbe widmen.

(2) Das Kuratorium, für das der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen kann, soll mindestens sechs und nicht mehr als zwölf Mitglieder haben.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Verein Academia Baltica ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ermächtigt, die aus der laufenden Verwaltung entstehenden unabweisbaren Ausgaben auch schon vor Feststellung des Haushaltsplanes vorzunehmen. Dem Vorstand ist hierüber Bericht zu erstatten.

§ 16 Finanzierung / Rechnungskontrolle

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- (1.1) Mitgliedsbeiträge,
- (1.2) Einnahmen aus dem Seminarbetrieb und aus seinen Beteiligungen,
- (1.3) Zuwendungen,
- (1.4) Spenden.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird jährlich durch die nach § 9 (1.4) gewählten Rechnungsprüfer kontrolliert.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung, die in der maskulinen Form gehalten sind, schliessen die feminine Form mit ein.

§ 17 Verbleib des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lübeck zwecks Verwendung für die gleichen Zwecke wie in § 3 der Satzung angegeben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist niemand berechtigt, für den Verein zu handeln, ausgenommen nur die Anmeldung des Vereins.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. September 2001 und zuletzt geändert am 1. Dezember 2004.